



Mietvertrag

zwischen

Topfhaus – Stiftung Kiel

c/o Günter Horstmann, Hermann-Boßdorf-Weg 23, 24157 Kiel
(nachfolgend Vermieter)

und

(nachfolgend Mieter)

§ 1 Mietgegenstand

(1) Der Vermieter vermietet an den Mieter das Objekt / die Objekte,

- Pavillon mit Garten
 Topfhaus mit Pavillon und Garten

(2) Der Mieter erhält für die Dauer der Mietzeit für das Topfhaus und/oder den Pavillon je einen Haustürschlüssel.

§ 2 Mietzeit und Mietzweck

(1) Das Mietverhältnis beginnt am _____ um _____ Uhr

und endet am _____ um _____ Uhr.

(2) Der Vermieter vermietet das Gebäude sowie den Pavillon und Garten an den o.g. Mieter ausschließlich für folgenden Zweck der Veranstaltung:

§ 3 Mietpreis und Zahlungsweise

(1) Der Mietpreis beträgt für die Dauer der Mietzeit _____ EURO und ergibt sich aus der aktuell gültigen Preisliste

(2) Bei Abschluss des Mietvertrages ist eine Vorauszahlung in Höhe des halben Mietpreises zu leisten. Der Restbetrag muss spätestens eine Woche vor Mietbeginn auf dem Konto der Topfhaus - Stiftung eingegangen sein.

(3) Der Betrag ist auf das nachfolgende Konto bei der Förde Sparkasse zu entrichten:

IBAN : DE34 2105 0170 1002 5131 72

§ 4 Verpflichtungen und Auflagen des Mieters

- (1) Der Mieter hat das Topfhaus und/oder den Pavillon nach der Nutzung besenrein zu übergeben.
- (2) In den Räumen des Topfhauses und des Pavillons ist das Rauchen strengstens untersagt.
- (3) Das Mietobjekt einschließlich der Möbel und der sonstigen in ihm befindlichen Gegenstände sind schonend zu behandeln. Der Mieter hat die ihn begleitenden und/oder besuchenden Personen zur Sorgsamkeit anzuhalten. Der Mieter haftet für schuldhaft Beschädigungen des Mietobjekts, des Mobiliars oder sonstiger Gegenstände im Mietobjekt durch ihn oder ihn begleitende Personen.
- (4) Mängel, die während der Mietzeit entstehen, sind dem Vermieter unverzüglich in geeigneter Form zu melden.
- (5) Die Haltung von Tieren in dem Mietobjekt ist nicht gestattet / nur nach vorheriger Absprache mit dem Vermieter gestattet (Nicht zutreffendes streichen).

§ 5 Stornierung

- (1) Storniert (kündigt) der Mieter den Vertrag vor dem Mietbeginn, ohne einen Nachmieter zu benennen, der in den Vertrag zu denselben Konditionen eintritt, sind als Entschädigung die folgenden anteiligen Mieten zu entrichten
 - bis 30 Tage vor Mietbeginn 30% des Mietpreises
 - bis 14 Tage vor Mietbeginn 50% des Mietpreises
 - ab 7 Tage vor Mietbeginn 80% des Mietpreises
- (2) Eine Stornierung bzw. Kündigung kann schriftlich, auch per eMail erfolgen. Maßgeblich ist der Tag des Zugangs der Erklärung beim Vermieter.

Kiel, den

(Unterschrift Mieter)

Kiel, den

(Unterschrift Mitglied Vorstand Topfhaus-Stiftung Kiel)